

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 30. März 1996

Datum	Inhalt	Seite
29. 2. 1996	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	72
6. 3. 1996	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	82
12. 3. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz 960-1-2-W	94
19. 3. 1996	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz 2170-3-1-A	95
26. 3. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) 2032-3-1-4-F	96
4. 3. 1996	Bekanntmachung der Neufassung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	99
19. 3. 1996	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft Bayreuth und Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Pegnitz 2236-4-3-23-K	120
20. 3. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie 2236-4-4-1-K	121
21. 3. 1996	Verordnung über die Meldepflicht für EHEC-Ausscheider 2126-1-4-A	122

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 29. Februar 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1995 vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393) und des § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1996 vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Gesetze zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393) und vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854) sowie durch

§ 8 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843).

München, den 29. Februar 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1996

Art. 1

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilsmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 13. November 1995 (BGBl I S. 1506) als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12, für Leistungen nach Art. 15 und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a*)

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemißt sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393) enthält in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 gilt für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1995 und 1996 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 75 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13e werden jeweils 30 000 000 DM entnommen.“

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). ²Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße
Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

	5 000	Einwohnern	108 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	10 000	Einwohnern	115 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	25 000	Einwohnern	125 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	50 000	Einwohnern	135 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	100 000	Einwohnern	140 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	250 000	Einwohnern	145 v.H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	500 000	Einwohnern	150 v.H.
		der Einwohnerzahl;	

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.

3. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen

entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 130 v.H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v.H. des Landesdurchschnitts 9 v.H. des Hauptansatzes. ³Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v.H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v.H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v.H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4^{*)}

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes,

^{*)} Nach § 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 393) erhält Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 folgende Fassung:

„3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569).“

4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v.H., im übrigen 100 v.H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v.H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v.H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v.H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 40 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 55 v.H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüs-

sels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 29,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 29,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 59 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Melddaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

Art. 8^{*)}

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen zwei Drittel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,10 DM je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamtes wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuschüsse der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v.H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 12,50 DM je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten 30 v.H. des Betrages nach Satz 1.

(3) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemißt:

Ämter mit 1 Tierarzt	57 500 DM
Ämter mit 2 Tierärzten	79 500 DM
Ämter mit 3 Tierärzten	100 000 DM
Ämter mit 4 Tierärzten	111 000 DM.

²Für jeden weiteren Tierarzt erhöht sich der Zuschuß um 15 500 DM. ³Die Pauschalen vermindern sich um 70 v.H., wenn der Staat bei den Veterinärämtern Verwaltungspersonal zur Verfügung stellt. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramtes betrieben werden, erhalten die Landkreise einen zusätzlichen Zuschuß in Höhe von 20 000 DM jährlich.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrESiG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

(4) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 2,10 DM je Einwohner.

(5) Art. 7 FAG bleibt unberührt.

Art. 10^{*)}

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen erhöhen sich die Zuwendungen auf das 1,2fache.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

*) § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854), enthält folgende Bestimmung:

„Kommunale Hochbaumaßnahmen können nach Art. 10 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) gefördert werden, wenn

1. vor dem 1. Januar 1995 eine Zuwendung bewilligt oder dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden ist oder
2. vor dem 28. November 1994 ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist oder
3. vor dem 28. November 1994 Planungskosten von nachweislich mehr als 5 v.H. der voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme oder mindestens Architektenleistungen bis einschließlich der Leistungsphase 4 nach § 15 HOAI angefallen sind und der Förderantrag bis 30. September 1995 bei der zuständigen Förderbehörde gestellt worden ist.“

Art. 10b *) **)

(1) ¹Das Land leistet zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vorweg einen Betrag von 100 Millionen DM. ²Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v. H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluß ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

„(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. ²Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. ³Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. ⁴Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.“

**) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 783) enthält in § 2 Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen:

„(3) Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Vorweganteil des Landes auch Modellvorhaben geriatrischer Rehabilitationskliniken gefördert werden.

(4) Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können nach Maßgabe des Staatshaushalts aus dem Vorweganteil des Landes Tilgungsbeiträge für die beim Zentralklinikum Augsburg zur Erbringung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b FAG aufgenommenen Darlehen geleistet werden.“

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | bis unter 80 v. H.
des Landesdurchschnitts | mit 145 v. H. |
| b) | 80 v. H. bis unter 88 v. H.
des Landesdurchschnitts | mit 130 v. H. |
| c) | 88 v. H. bis unter 96 v. H.
des Landesdurchschnitts | mit 115 v. H. |
| d) | 96 v. H. bis unter 104 v. H.
des Landesdurchschnitts | mit 100 v. H. |
| e) | 104 v. H. bis unter 112 v. H.
des Landesdurchschnitts | mit 85 v. H. |

- f) 112 v.H. bis unter 120 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
- g) 120 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.
angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
- a) bis unter 50 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.
- b) 50 v.H. bis unter 70 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.
- c) 70 v.H. bis unter 90 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.
- d) 90 v.H. bis unter 110 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.
- e) 110 v.H. bis unter 130 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
- f) 130 v.H. bis unter 150 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
- g) 150 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.
angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten ³⁵/₄₅ der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Art. 13 *)

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen für den

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393) enthält in § 2 Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen:

„(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1995 und 1996 aus dem um 184 615 384,62 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13 können in den Jahren 1995 und 1996 jeweils 120 000 000 DM aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.“

Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a *)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 19 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 14 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 9 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 1 000 DM, |
| 2. für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 6 700 DM, |
| 3. für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 9 200 DM, |
| 4. für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner | 10 300 DM. |

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

*) § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854), enthält folgende Bestimmung:

„Abweichend von Art. 13a ist für die Jahre 1995 und 1996 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 1995 um 7,73 v.H. und im Jahr 1996 um 8,18 v.H. zu kürzen.“

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 64 v.H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 6 v.H. vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet werden.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkom-

men an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v.H. der Gemeindegemeinschaften ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

Art. 16, 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft*).

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,

1a. wie der Einkommensteuersersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,

2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,

3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,

4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,

5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,

6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhaumsumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art 1 Abs 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

1100-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 848, BayRS 1100-1-I) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in der **vom 1. Juli 1995 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 134),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 38),
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1058),

4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 240),
5. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 7. April 1995 (GVBl S. 156),
6. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 848).

München, den 6. März 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1100-1-I

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag

- Art. 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

- Art. 2 Schutz der freien Mandatsausübung
Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub
Art. 4 Berufs- und Betriebszeiten
Art. 4a Verhaltensregeln

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

1. Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

- Art. 5 Entschädigung
Art. 6 Aufwandsentschädigung
Art. 7 Kürzung der Kostenpauschale
Art. 8 Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder
Art. 9 Einschränkung von Leistungen nach Art. 6
Art. 10 Dienstreisen

2. Abschnitt

**Leistungen nach Ausscheiden
aus dem Bayerischen Landtag**

- Art. 11 Übergangsgeld
 Art. 12 Anspruch auf Altersentschädigung
 Art. 13 Höhe der Altersentschädigung
 Art. 14 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten
 Art. 15 Gesundheitsschäden
 Art. 16 Versorgungsabfindung
 Art. 17 Überbrückungsgeld für Hinterbliebene
 Art. 18 Hinterbliebenenversorgung
 Art. 18a Versorgungsausgleich
 Art. 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

3. Abschnitt

**Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

- Art. 20 Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen
 Art. 21 Unterstützungen

4. Abschnitt

**Anrechnung beim Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

- Art. 22 Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 23 Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung
 Art. 24 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsverordnungen
 Art. 25 Aufrundung
 Art. 26 Verzicht, Übertragbarkeit
 Art. 27 Verwendung im öffentlichen Dienst

Vierter Teil

**Angehörige des öffentlichen Dienstes
im Bayerischen Landtag**

1. Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

- Art. 28 Wahlvorbereitungsurlaub

2. Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

- Art. 29 Unvereinbare Ämter
 Art. 30 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
 Art. 31 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats
 Art. 32 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst
 Art. 33 Entlassung
 Art. 34 Beförderungsverbot
 Art. 35 Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit
 Art. 36 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Fünfter Teil

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- Art. 37 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Art. 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes
 Art. 39 Versorgungsabfindung
 Art. 40 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge
 Art. 41 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld
 Art. 42 Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags
 Art. 43 Besteuerung
 Art. 43a Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind
 Art. 44 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

Erster Teil

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im
Bayerischen Landtag**

Art. 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

Zweiter Teil

**Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag
und Beruf**

Art. 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) ¹Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. ²Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. ³Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. ⁴Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Art. 3

Wahlvorbereitungsurlaub

¹Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. ²Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

Art. 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

Art. 4a

Verhaltensregeln

(1) Der Bayerische Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. ausgeübte Berufe und bestimmte Tätigkeiten, die in das Handbuch des Bayerischen Landtags aufzunehmen sind;
2. bestimmte Tätigkeiten und Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit, die dem Präsidenten anzuzeigen sind;
3. die Offenlegung von Interessensverknüpfungen;
4. die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen das Mitglied des Bayerischen Landtags Bezüge, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bayerischen Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;
5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

1. Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5

Entschädigung

(1) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält als steuerpflichtiges Einkommen eine Entschädigung, die zwölfmal im Jahr gezahlt wird. ²Sie beträgt ab 1. Juli 1995 je Monat 9 590 Deutsche Mark.

(2) Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998 an die Einkommensentwicklung angepaßt, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. ²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index des durchschnittlichen Bruttowochenverdienstes der Arbeiter in der Industrie einschließlich Hoch- und Tiefbau mit einem Anteil von 42,7 v.H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder mit einem Anteil von 4,8 v.H.,

3. dem Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten in Industrie und Handel mit einem Anteil von 37,5 v.H.,

4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung für Länder) in der höchsten Lebensalterstufe mit einem Anteil von 6,5 v.H. und

5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Dienstaltersstufe mit einem Anteil von 8,5 v.H.

³Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März 1996, 1. März 1997 und 1. März 1998 dem Präsidenten mit. ⁴Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach Art. 20 zu gewährenden Leistungen vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

(5) ¹Der Bayerische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. ²Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

Art. 6

Aufwandsentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei mandatsbedingten Reisen,
3. Kosten für mandatsbedingte Fahrten

in Höhe von 4 711 Deutsche Mark. ²Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v.H. verminderte Kostenpauschale. ³Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 1996, an die Preisentwicklung der Lebenshaltung aller privater Haushalte in Bayern angepaßt, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. ⁴Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. ⁵Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Pauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats sowie die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens.

(4) In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 15 000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist.

(5) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern.

(6) Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

- a) der Präsident von 2 110 Deutsche Mark,
- b) die Vizepräsidenten von 1 057 Deutsche Mark,
- c) die Ausschußvorsitzenden von 996 Deutsche Mark,
- d) die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden von 748 Deutsche Mark.

(7) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt.

Art. 7

Kürzung der Kostenpauschale

(1) ¹Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. ²Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. ³Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 80 Deutsche Mark von der Kostenpauschale einbehalten. ⁴Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte. ⁵Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 80 Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen, sofern nicht bereits ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt. ²Der Betrag kommt für einen Tag nur einmal zum Abzug.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Vollsitzungen der Fraktionen.

Art. 8

Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

¹Bezieht ein Mitglied des Bayerischen Landtags an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bayerischen Landtags eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden 30 Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. ²Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

Art. 9

Einschränkung von Leistungen nach Art. 6

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 6 Abs. 2, 4 und 7, wenn der Bayerische Landtag, abgesehen von den nach Art. 26 der Verfassung eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Art. 10

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. ²Die Mitglieder des Bayerischen Landtags sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. ³Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der höchsten Klasse und Stufe des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

(2) Beruft der Präsident oder ein Ausschußvorsitzender mit Genehmigung des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Bayerischen Landtags am Tag der Sitzung außerhalb des Landes aufhält.

2. Abschnitt

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

Art. 11

Übergangsgeld

(1) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Bayerischen Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. ²Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach Art. 5 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang*).

* Art. 11 Abs. 1 Satz 2 findet erst auf Mitglieder des Bayerischen Landtags Anwendung, die nach Beginn der 14. Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausscheiden.

³Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt; datumsmäßige Verschiebungen des Wahltags bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet^{*)}.

(3) ¹Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu bezahlen. ²Wurde ein Übergangsgeld in einer Summe gezahlt, und erhält das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinn von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. ³Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) ¹Tritt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags wieder in den Bayerischen Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. ²Wurde das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags in einer Summe abgelunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. ³Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist. ⁴Der Anspruch ruht auch, solange das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Erhält ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nicht den Höchstbetrag des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen, so lebt der Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Gesetz in Höhe des Unterschiedsbetrags wieder auf. ²Der Gesamtbetrag an Übergangsgeld aus verschiedenen Mandatszeiten darf jedoch den jeweiligen Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(7) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 24 des Landeswahlgesetzes verliert. ²Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach Art. 24 des Landeswahlgesetzes nach sich zieht.

^{*)} Art. 11 Abs. 2 findet erst auf Mitglieder des Bayerischen Landtags Anwendung, die nach Beginn der 14. Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausscheiden.

Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 65. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag acht Jahre angehört hat. ²Mit jedem weiteren Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 13

Höhe der Altersentschädigung

¹Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag von acht Jahren 35 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. ²Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um vier v.H. ³Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. ⁴Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 14

Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

¹Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12. ²Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

Art. 15

Gesundheitsschäden

(1) ¹Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in Art. 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach Art. 13. ²Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach Art. 13 um 20 v.H. bis höchstens 75 v.H.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinn des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet.

(3) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. ²Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

Art. 16

Versorgungsabfindung

(1) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit im Bayerischen Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. ²Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 v.H. dieses Höchstbeitrags gezahlt.

(2) Werden die Voraussetzungen für eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 erfüllt, diese aber nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 4, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 desselben Gesetzes für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgenommen.

(3) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(4) Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn ein Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 gestellt wurde.

Art. 17

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt ein Mitglied des Bayerischen Landtags, so erhalten sein überlebender Ehegatte und seine Abkömmlinge ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. ²Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. ³Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Überbrückungsgeld aufgeteilt werden. ⁴Sind Hinterbliebene im Sinn des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach Art. 13 Sätze 1, 2 und 4.

(3) ¹Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bayerischen Landtags im Sinn von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 18

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags erhält 60 v.H. der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, erhält 60 v.H. der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Bayerischen Landtags, das die Voraussetzungen des Art. 12 nicht erfüllt, erhält 60 v.H. der Mindestaltersentschädigung nach Art. 13.

(4) ¹Die Abkömmlinge eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. ²Es beträgt für die Vollwaise 20 und die Halbwaise zwölf v.H. der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. 18a

Versorgungsausgleich

Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach § 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

Art. 19

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Art. 20

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

(1) ¹Die Mitglieder und diejenigen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags, die Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten, sowie die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. ²Das

Überbrückungsgeld nach Art. 17 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinn dieser Vorschriften. ³Versorgungsempfänger im Sinn dieser Vorschrift ist auch derjenige, dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht.

(2) ¹Die Beihilfe wird auch gewährt für die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag. ²Besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe auch gegenüber dem Deutschen Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) ¹An Stelle des Anspruchs auf Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die in Absatz 1 genannten Personen einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen entsprechend § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes des Bundes. ²Als Zuschuß ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse München) monatlich zu zahlen.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt ein den Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung.

(5) ¹Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Bayerischen Landtags an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. ²Versorgungsempfänger oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung für die Dauer von mindestens vier Jahren gebunden.

Art. 21

Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bayerischen Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Bayerischen Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

4. Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Art. 22

Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf

Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v.H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v.H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) ¹Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 50 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 gekürzt. ²Entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v.H. des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. ²Dem Einkommen nach Satz 1 sind Einkommen im Sinn von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

(4) ¹Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v.H. des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. ²Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(5) Für die Zeit, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Entschädigung nach Art. 5 nicht gewährt.

(6) ¹Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. ²Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht für ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments. ³Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (Art. 18).

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden. ²Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen.

(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 und 4 wird die Zeit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

(9) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gelten auch Entschädigungen an kommunale Wahlbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis.

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Art. 23

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

(1) ¹Der Präsident erstattet dem Bayerischen Landtag in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung (Art. 5) und der Aufwandsentschädigung (Art. 6). ²Dieser Bericht muß erstattet werden, wenn der Ältestenrat es verlangt.

(2) ¹Es wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet, die den Präsidenten bei der Abfassung des Berichts zu beraten hat. ²Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder dem Deutschen Bundestag angehören.

(3) Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen.

Art. 24

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) ¹Die in den Art. 5, 6 Abs. 1 bis 3 und in Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bayerischen Landtags noch nicht abgelaufen ist. ²Ausscheidende Mitglieder des Bayerischen Landtags erhalten die Entschädigung nach Art. 5 und die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. ³Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Landtags sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Zwischenausschusses erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. ⁴Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(3) ¹Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt. ²Sie wird vom Ersten des folgenden Monats an gewährt, wenn für den Monat, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wurden.

(4) ¹Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1 besteht. ²Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei

einem späteren Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) ¹Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags oder das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags seine Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. ²Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt Art. 16.

(6) ¹Die Leistungen nach Art. 5, 6 Abs. 2 und 7, 11, 12, 15, 18 und 20 Abs. 3 und 4 werden monatlich im voraus gezahlt. ²Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. ³Art. 25 gilt entsprechend.

(7) ¹Im Fall der Auflösung des Bayerischen Landtags stehen den Mitgliedern des Bayerischen Landtags die in den Art. 5 und 6 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. ²Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

Art. 25

Aufrundung

Die Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2, 6 und 7 sowie Art. 11 bis 18 werden auf volle Deutsche Mark aufrundet.

Art. 26

Verzicht, Übertragbarkeit

¹Ein Verzicht auf die Entschädigung nach Art. 5, auf die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 sowie auf die Leistungen des 2. Abschnitts des Dritten Teils dieses Gesetzes mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach Art. 11 ist unzulässig. ²Der Anspruch aus Art. 6 ist nicht übertragbar. ³Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. ⁴Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozeßordnung.

Art. 27

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinn dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinn des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Vierter Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag

1. Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 28

Wahlvorbereitungsurlaub

¹Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bayerischen Landtag, zu

einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. ²Der Wegfall der Dienstbezüge berührt den Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge nicht; dies gilt für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend.

2. Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Art. 29

Unvereinbare Ämter

¹Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. ²Dies gilt auch für die Beamten mit Dienstbezügen im Sinn der Beamtenengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Art. 30

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) ¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tag der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. ³Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) zu führen. ⁴Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. ⁵Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) ¹Einem in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. ²Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tag an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

Art. 31

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) ¹Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ruhen die in dem Dienstver-

hältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. ²Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. ³Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. ⁴Vom Tag der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) ¹Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. ²Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bayerischen Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinn des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. ³Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewesen ist.

Art. 32

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) ¹Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsprechend den allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes hinausgeschoben. ²Wird der Beamte nach Art. 31 Abs. 1 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, gilt Satz 1 nach dem Ende des Ruhens der Rechte und Pflichten entsprechend.

(2) Wird der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalls hinausgeschoben.

(3) ¹Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinn des Versorgungsrechts. ²Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, wenn der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. ³Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

Art. 33

Entlassung

Der Beamte, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bayerischen Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

Art. 34

Beförderungsverbot

¹Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Art. 35

Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) ¹Fällt bei einem Wahlbeamten auf Zeit der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, gilt die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. ²Kehrt der Wahlbeamte auf Zeit in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag und dem Ablauf seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis zurück, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Art. 31 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

Art. 36

Richter und Angestellte
des öffentlichen Dienstes

(1) Die Art. 30 bis 32 und 34 gelten für Richter entsprechend.

(2) ¹Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. ²Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grund nach regeln.

Fünfter Teil

Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 37

Übergangsregelung für die Angehörigen
des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Der auf Grund des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) in den Ruhestand getretene Beamte, der in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt wird, gilt mit dem Tag der Annahme des Mandats wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. ²Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten. ³Das gilt entsprechend hinsichtlich der Rechte nach Art. 3 Abs. 7 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu dem im Rechtsstellungsgesetz genannten Personenkreis gehören.

Art. 38

Versorgung für Zeiten
vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein vor dem 1. Juni 1968 ausgeschiedenes Mitglied des Bayerischen Landtags oder seine Hinterbliebenen erhalten ab 1. April 1979 eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach den Art. 12 bis 19, 22, 24 Abs. 3 bis 6, Art. 25 und 27.

(2) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das in der Zeit vom 1. Juni 1968 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung. ²An Stelle der Versorgung nach Satz 1 wird auf Antrag für Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Versorgung nach diesem Gesetz gewährt; dabei werden Zeiten nicht berücksichtigt, soweit das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind. ³Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beim Präsidenten zu stellen.

(3) Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(4) ¹An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. ²In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(5) ¹An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft fünf v.H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. ²Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen 16 Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrundegelegt. ³Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

(6) Die Anträge gemäß den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

(7) ¹Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepaßt. ²Entsprechendes gilt auch für die Berechnungsgrundlage für ein künftiges Ruhegeld, wenn eine Anwartschaft hierauf besteht.

Art. 39

Versorgungsabfindung

¹Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach Art. 16 angerechnet. ²Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des Bayerischen Landtags befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

Art. 40

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags werden nicht in die Anrechnung nach Art. 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

Art. 41

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

¹Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraums, für den

Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. ²Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

Art. 42

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 20 und 21 gelten auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.

Art. 43

Besteuerung

§ 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes gezahlt werden.

Art. 43a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

(2) Wurde vor dem 1. November 1990 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und tritt der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 ein, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

(3) ¹Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2001 ein, so bleibt eine vor dem 1. November 1990 nach den Art. 12 bis 14 erworbene Anwartschaft auf eine Altersentschädigung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Bezugszeitpunktes unberührt. ²Im übrigen gelten der Steigerungssatz und, sofern dies günstiger ist, der Bezugszeitpunkt nach neuem Recht.

(4) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.

(5) Art. 11 Abs. 1 Satz 5 in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung findet nur Anwendung, wenn auf den Versorgungsfall ausschließlich neues Recht Anwendung findet.

(6) Art. 22 findet in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung Anwendung.

Art. 44

Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in

Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft*).

(2) ¹Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags und die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags gelten in ihrer jeweiligen Fassung fort für die Mitglieder des Bayerischen Landtags, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden, und für solche Mitglieder, die Altersentschädigung nach Art. 38 Abs. 5 beantragen. ²Satzungsänderungen des Versorgungswerks sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem *Rechtsstellungsgesetz* im Ruhestand befinden, gilt das *Rechtsstellungsgesetz* fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.

(4) Im übrigen treten mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit Ausnahme des Art. 15a; Ansprüche nach Art. 15a werden nach den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 2, Art. 12, 13, 17 Abs. 2, Art. 18 und 22 dieses Gesetzes geregelt, sofern der Anspruchsberechtigte mit Ablauf der 8. Legislaturperiode das Amt des Landtagspräsidenten oder eines Landtagsvizepräsidenten nicht mehr bekleidet;
2. das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (*Rechtsstellungsgesetz*);
3. die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

960-1-2-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten
im Planfeststellungsverfahren
nach dem Luftverkehrsgesetz**

Vom 12. März 1996

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 2978), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Planfeststellungsbehörden nach § 10 Abs. 1 LuftVG und Behörden, die das Anhörungsverfahren nach § 10 Abs. 2 LuftVG durchzuführen haben sind

1. die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 12. März 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-3-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz
und
zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz**

Vom 19. März 1996

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1995 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 19. März 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-3-1-4-F

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
(ZustV-Bezüge)**

Vom 26. März 1996

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
des Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
des § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlußgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442),
die Bayerische Staatsregierung,

2. des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes
das Bayerische Staatsministerium des Innern,

3. des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „erläßt die Bayerische Staatsregierung“ durch die Worte „erlassen die Bayerische Staatsregierung und die Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Bayerischen Versorgungskammer und“

- cc) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„²Der Bayerischen Versorgungskammer obliegen die in Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse ferner für die zur Versicherungskammer Bayern beurlaubten Beamten. ³Dies gilt auch für die zur Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten. ⁴Hinsichtlich der in Satz 3 bezeichneten Beamten werden der Bayerischen Versorgungskammer auch die in Absatz 5 genannten Befugnisse übertragen.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Bezirksfinanzdirektionen wird außerdem die Befugnis übertragen, Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen festzusetzen für

1. die Beamten des dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Beamten und Richter der Finanzgerichte,
 2. die Beamten der Oberforstdirektionen und deren nachgeordneten Dienstbereiche, der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, der Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht sowie der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
 3. die Beamten der staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“
3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten des Freistaates Bayern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten bei diesen Behörden,“
 - b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Bayerischen Versorgungskammer für die zur Versicherungskammer Bayern und zur Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.“
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Saalforstämter“ durch das Wort „Saalforstverwaltung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Ge-

burts- und Todesfällen sowie der Unterstützungen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.“

5: § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der gesamte Aufwand an Versorgungsbezügen und sonstigen Leistungen für die Leistungsempfänger der

1. Landesversicherungsanstalten,
2. Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
3. Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,
4. Coburger Landesstiftung

wird von diesen Behörden getragen und dem Freistaat Bayern monatlich erstattet.“

c) In Absatz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2317)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 30 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606)“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird für die

1. Leistungsempfänger der Bayerischen Versorgungskammer,
2. Leistungsempfänger aus dem Personenkreis der in § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 genannten beurlaubten Beamten,
3. am 1. Juli 1995 vorhandenen Leistungsempfänger sowie für die Hinterbliebenen eines nach dem 30. Juni 1995 verstorbenen Ruhestandsbeamten der früheren Bayerischen Versicherungskammer

die Bayerische Versorgungskammer als Pensionsbehörde bestimmt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 und BWGöD in Verbindung mit § 2 DKfAG

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach und Regensburg werden als Pensionsbehörden für den Versorgungsbereich Bund bestimmt. ²Den Pensionsbehörden obliegt unbeschadet der Absätze 4 und 5 die Regelung und Abwicklung der vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlußgesetzes (DKfAG) am 1. Oktober 1994 entstandenen Ansprüche gegen den Bund nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1685), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2409), und dem Gesetz

zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2409), sowie die Erledigung aller sonstigen Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I G 131 fallenden Personen, für die das Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinn des § 60 dieses Gesetzes ist. ³Zu ihren Aufgaben gehört auch die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung.

(2) Den Pensionsbehörden obliegt auch die Abrechnung der Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen.

(3) Den Pensionsbehörden werden außerdem die in § 6 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 genannten Aufgaben sowie die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 BeamtVG übertragen.

(4) Soweit gemäß § 2 DKfAG Ansprüche nach dem G 131 bestehen, obliegt die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 52 Abs. 2 Satz 3, § 62 Abs. 3 Satz 3 und § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sowie §§ 7, 9, 37b Abs. 4, § 67 Abs. 1 Satz 3 und § 78a Abs. 2 G 131 dem Staatsministerium der Finanzen.

(5) Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergutmachungsbescheide nach dem BWGöD, welche vor dem Inkrafttreten des DKfAG entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Versorgungsempfänger und Geschädigten mit Ansprüchen gegen den Bund aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

(2) ¹Für die in Absatz 1 nicht genannten Versorgungsempfänger und Geschädigten mit Ansprüchen gegen den Bund ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig. ²Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem BWGöD gegen den Freistaat Bayern nach § 7.“

7. In der Überschrift des Abschnitts V und in § 10 werden jeweils nach der Zahl „131“ die Worte „in Verbindung mit § 2 DKfAG“ eingefügt.

8. Es wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Allgemein geltende Vorschriften

§ 11a

Verweisungen

Die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den §§ 1 bis 11 genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden

1. § 10 der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 14. April 1992 (GVBl S. 103, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (GVBl S. 321),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BayDVBWGöD) vom 21. Januar 1975 (GVBl S. 2, BayRS 2037-1-F), geändert durch § 14 der Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5) und
3. die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung vom 18. Juli 1979 (BayRS 2032-3-7-2-E), geändert durch Verordnung vom 6. April 1993 (GVBl S. 313),

aufgehoben.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a und d mit Wirkung vom 1. Juli 1995 und Nr. 5 Buchst. b am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 26. März 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Günther Beckstein
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm
Staatsministerin

2030-2-1-2-F

Bekanntmachung der Neufassung der Laufbahnverordnung

Vom 4. März 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 9. Oktober 1995 (GVBl S. 716) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der vom 17. Oktober 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 27. Juli 1982 (GVBl S. 535),
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30. Oktober 1984 (GVBl S. 437),

3. Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 13. Dezember 1988 (GVBl S. 456, ber. 1989 S. 15) und
4. Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 9. Oktober 1995 (GVBl S. 716).

München, den 4. März 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2030-2-1-2-F

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 3, Art. 109 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- | | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Leistungsgrundsatz |
| § 3 | Ausschreibung |
| § 4 | Begriffsbestimmungen |
| § 5 | Ordnung der Laufbahnen |
| § 6 | Erwerb der Laufbahnbefähigung, Befähigung anderer Bewerber |
| § 7 | Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung |
| § 8 | Probezeit |
| § 9 | Anstellung |
| § 9a | Berücksichtigung von Erziehungszeiten |
| § 10 | Übertragung höherwertiger Dienstposten |
| § 11 | Beförderungen |
| § 12 | Sonderregelung für Beförderungen |

- | | |
|------|------------------|
| § 13 | Dienstzeiten |
| § 14 | Schwerbehinderte |

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- | | |
|------|---|
| § 15 | Grundsätze |
| § 16 | Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren |
| § 17 | Höchstaltersgrenzen |
| § 18 | Einstellung in den Vorbereitungsdienst |
| § 19 | Gestaltung des Vorbereitungsdienstes |
| § 20 | Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn |
| § 21 | Anstellungsprüfung, Ernennung zum Beamten auf Probe |
| § 22 | Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf |

Zweiter Teil

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- | | |
|------|---|
| § 23 | Zulassung |
| § 24 | Begründung des Ausbildungsverhältnisses |
| § 25 | Dienstplichten |
| § 26 | Beendigung des Ausbildungsverhältnisses |

Dritter Teil

Einfacher Dienst

- § 27 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 § 28 Vorbereitungsdienst
 § 29 Probezeit

Vierter Teil

Mittlerer Dienst

- § 30 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 § 31 Vorbereitungsdienst
 § 32 Probezeit
 § 33 Aufstieg

Fünfter Teil

Gehobener Dienst

- § 34 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 § 35 Vorbereitungsdienst
 § 36 Probezeit
 § 37 Aufstieg
 § 37a Aufstieg für besondere Verwendungen

Sechster Teil

Höherer Dienst

- § 38 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 § 39 Vorbereitungsdienst
 § 40 Probezeit
 § 41 Beamte an obersten Landesbehörden
 § 42 Aufstieg

Abschnitt III

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

- § 43 Gestaltungsgrundsätze
 § 44 Befähigungsvoraussetzungen
 § 45 Feststellung der Befähigung

Abschnitt IV

Anderer Bewerber

- § 46 Befähigungsvoraussetzungen
 § 47 Probezeit

Abschnitt V

Dienstliche Beurteilung

- § 48 Dienstliche Beurteilung
 § 49 Periodische Beurteilung
 § 50 Zwischenbeurteilung
 § 51 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
 § 52 Gesamturteil
 § 53 Zuständigkeit
 § 54 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

Abschnitt VI

Fortbildung

- § 55

Abschnitt VII

Übernahme von Beamten

- § 56 Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
 § 57 Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

Abschnitt VIII

Landespersonalausschuß

- § 58 Feststellung der Laufbahnbefähigung
 § 59 Allgemeine Ausnahmen

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 60 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde
 § 61 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
 § 62 Übergangsregelungen
 § 63 (aufgehoben)
 § 64 Inkrafttreten, Anpassung von Vorschriften

Anlagen 1 und 2 (zu § 44)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt. ²Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professoren, ausgenommen § 8 Abs. 4 für Professoren an Fachhochschulen und Hochschulassistenten,
2. kommunale Wahlbeamte (Art. 152 BayBG) und
3. Ehrenbeamte (Art. 140 BayBG).

(3) Ausgenommen die Abschnitte V und VI gilt diese Verordnung nicht für Polizeivollzugsbeamte, soweit die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten oder eine sonstige Verordnung nach Art. 131 BayBG etwas anderes bestimmt.

(4) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und IV gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 128 BayBG).

§ 2

Leistungsgrundsatz

Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 3

Ausschreibung

(1) ¹Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse liegt. ²Ein besonderes dienstliches Inter-

esse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen. ²Auf gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind (§ 4 Abs. 1), soll besonders hingewiesen werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) **Einstellung** ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) **Anstellung** ist eine Ernennung, durch die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung erstmals ein Amt, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist, verliehen wird.

(3) **Beförderung** ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ²Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 5

Ordnung der Laufbahnen

(1) ¹Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. ²Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt der Laufbahn.

(3) ¹Eingangsamt der Laufbahn ist
im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 2, 3 oder 4,
im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 5, 6 oder 7,
im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 oder 10 und
im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13
der Besoldungsordnung A, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Eingangsamt der Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte ist ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung R.

(4) ¹Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Volks- und Sonderschulen gehören einer Laufbahn des höheren Dienstes mit den Eingangsämtern des Schulrats und des Regierungsschulrats, jeweils in einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besol-

dungsordnung A, an. ²Beamte an obersten Landesbehörden, die mit Aufgaben der Schulaufsicht befaßt sind und ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A oder höher innehaben, führen die allgemeinen Amtsbezeichnungen des höheren Dienstes bei obersten Landesbehörden.

§ 6

Erwerb der Laufbahnbefähigung, Befähigung anderer Bewerber

(1) ¹Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für eine Laufbahn (§ 5 Abs. 1) durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung,
2. Einführung und Bestehen der Anstellungsprüfung nach den §§ 33 und 37,
3. Feststellung der erfolgreichen Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 37a und Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst nach § 42,
4. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit in einer Laufbahn besonderer Fachrichtungen nach den §§ 43 bis 45,
5. Anerkennung nach § 7 Abs. 3 und 4 und § 57 Abs. 4 oder
6. Feststellung des Landespersonalausschusses nach § 58.

²In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) ¹Anderer Bewerber erwerben die Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. ²Die Befähigung ist vor der Einstellung durch den Landespersonalausschuß festzustellen (§ 46).

§ 7

Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) ¹Die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn besitzt auch, wer als Laufbahnbewerber die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes erworben hat. ²Die oberste Dienstbehörde stellt fest, welcher Laufbahn die Befähigung entspricht.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde kann die von einem Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworbene Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkennen. ²Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn

1. sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und
2. a) die Befähigung für die neue Laufbahn eine im wesentlichen gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzt oder
b) die Befähigung für die neue Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und

Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

³Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. ⁴Die Anerkennung bedarf in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ⁵Der Landespersonalausschuß kann die Zustimmung auch von dem Nachweis abhängig machen, daß geeignete Laufbahnbewerber mit der entsprechenden Laufbahnbefähigung nicht zu gewinnen sind. ⁶Er kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen.

(4) ¹Polizeivollzugsbeamte mit der Anstellungsprüfung für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 134 Abs. 2 BayBG in eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes übernommen werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 8

Probezeit

(1) ¹Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Laufbahn bewähren soll. ²Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Laufbahn zu erfüllen. ³Er soll während der Probezeit auf verschiedenen Dienstposten eingesetzt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) ¹Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. ²Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. ³Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet werden, die nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 als Dienstzeit gelten. ⁴Bei einer Anrechnung ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht bei einer Beurlaubung zur Verwendung an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule. ⁵Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang der für die jeweilige Laufbahn festgelegten Mindestprobezeit abzuleisten. ⁶Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. ⁷Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Im Beamtenverhältnis auf Probe führt der Beamte bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

(5) ¹Hat sich der Beamte nach dem Ergebnis der Beurteilung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist er noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war. ³Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Beamter, der sich nicht bewährt hat oder nicht geeignet ist, wird entlassen.

§ 9

Anstellung

(1) Der Beamte wird nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit im Eingangsamtsamt der Laufbahn angestellt.

(2) ¹Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Anstellung während der Probezeit zulassen, wenn an der vorzeitigen Anstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die das 32. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt zulassen, wenn der Bewerber für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 9a

Berücksichtigung von Erziehungszeiten

(1) Nimmt ein Beamter während der Probezeit Erziehungsurlaub in Anspruch, darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Inanspruchnahme des Erziehungsurlaus zur Anstellung herangestanden wäre.

(2) Bei Beurlaubung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG während der Probezeit soll die Anstellung vorgezogen werden, wenn ein Beamter ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) überwiegend selbst betreut und erzieht.

(3) Die Anstellung soll auch vorgezogen werden, wenn ein Beamter während der Schulausbildung, einer für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Zeiten ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BERzGG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

(4) ¹Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, berücksichtigt. ²Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird durch die Anstellung nicht berührt.

§ 10

Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) ¹Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz (§ 2) zu verfahren. ²Dabei dürfen nur Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, daß sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. ³Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung soll sich der Beamte in den Dienstgeschäften dieses Amtes bewähren. ²Die Bewährungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ³Sie entfällt, wenn sich der Beamte auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat oder wenn sie aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(3) ¹Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg des Aufstiegs soll sich der Beamte mindestens sechs Monate in den Dienstgeschäften dieses Amtes bewähren. ²Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. ³Bewährt sich der Beamte nicht, so sind ihm Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

§ 11

Beförderungen

(1) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

(2) ¹Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
4. innerhalb von zwei Jahren vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

²Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten nicht, wenn einem Beamten ein Eingangsamt, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört, einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn übertragen wird.

(3) ¹Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ²Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder § 9a erfolgt ist. ³Es werden nur Zeiten bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren berücksichtigt.

(4) ¹Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. ²Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 können, unbeschadet des Absatzes 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung des Beamten aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, erheblich verzögert hat; Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 können nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen. ³Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ⁴An Stelle des Landespersonalausschusses bewilligen Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, und von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes) und für die Beamten des Landtags und Senats bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher jeweils die Präsidien des Landtags bzw. Senats.

§ 12

Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A darf in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von acht Jahren übertragen werden.

(2) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) ¹Einem Richter oder einem Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung R innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Einem Richter oder einem Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren. ³§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R darf einem Richter, einem Staatsanwalt sowie einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einem Richter oder Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R innehat, oder einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren verliehen werden. ³§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) ¹Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen. ²Für Beamte, die nach Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt Ausnahmen die Staatsregierung; für Beamte des Landtags und Senats bewilligt Ausnahmen das jeweilige Präsidium, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

§ 13

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. ²Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen.

(2) ¹Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt. ²Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden nach den Umständen des Einzelfalls angemessen als Dienstzeit berücksichtigt.

(3) ¹Als Dienstzeit gelten auch

1. die Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland,
3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren, für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,

4. im übrigen die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren,

5. Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG, wenn Beamte ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht und das in ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BErzGG überwiegend selbst betreuen und erziehen; Zeiten werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren – vermindert um Zeiten, um die die Anstellung nach § 9a vorgezogen wurde – berücksichtigt.

²Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach den Nummern 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt. ³Bei Beurlaubungen nach Nummer 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.

§ 14

Schwerbehinderte

(1) ¹Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung und der Anstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. ³Schwerbehinderte haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind (Art. 134 Abs. 2 BayBG).

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Grundsätze

(1) ¹Die Einstellung der Laufbahnbewerber in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Leistungsgrundsatz (§ 2). ²Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ³Beson-

dere gesetzliche Vorschriften, die eine bevorzugte Einstellung bestimmter Gruppen von Bewerbern vorsehen, sind zu beachten.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

§ 16

Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren

(1) ¹Vor der Einstellung müssen die Bewerber eine Einstellungsprüfung bestanden oder erfolgreich an einem besonderen Ausleseverfahren teilgenommen haben. ²Für einzelne Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von einer Einstellungsprüfung und von einem besonderen Ausleseverfahren abgesehen werden. ³Satz 1 gilt nicht für die Laufbahnen des einfachen Dienstes.

(2) ¹Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Ausleseverfahren dienen der Auslese der Bewerber. ²Die Dienstherrn haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerbern unter Angabe der Einstellungsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. ³Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. ⁴Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Ausleseverfahren werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

(4) ¹Die ersten Staatsprüfungen, die Hochschulprüfungen und die ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, nichts anderes bestimmt ist. ²Der Landespersonalausschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen oder als Ersatz für ein Ausleseverfahren anerkennen.

§ 17

Höchstaltersgrenzen

(1) ¹Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst darf der Bewerber die für die Laufbahn vorgeschriebene Höchstaltersgrenze nicht überschritten haben. ²In einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für einzelne Laufbahnen eine andere Altersgrenze, als sie allgemein vorgesehen ist, festgelegt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. ³Dem für die jeweilige Laufbahn geltenden Höchstalter ist bei Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzuzurechnen.

⁴Die oberste Dienstbehörde kann sonstige Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zulassen.

(2) ¹Bei der Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der eine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, gelten die Höchstaltersgrenzen nicht. ²In diesen Fällen dürfen nur die Bewerber zu Beamten auf Probe ernannt werden, die im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hatten. ³Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Für Schwerbehinderte wird die Höchstaltersgrenze allgemein auf den Zeitpunkt festgelegt, in dem sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 18

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Bewerber werden nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das sie in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Ausleseverfahren erzielt haben, ausgewählt, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Sie werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes und soweit das Eingangsamts für die spätere Laufbahn der Besoldungsgruppe A 13 angehört, die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

§ 19

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes wird unter Beachtung der für die einzelnen Laufbahngruppen vorgeschriebenen Voraussetzungen in den Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG geregelt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Laufbahn, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitalation),

3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG festzulegen, in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde Beamte bei erstmaligem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Anstellungsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

§ 20

Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

¹Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. ²Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Das gleiche gilt für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

§ 21

Anstellungsprüfung, Ernennung zum Beamten auf Probe

(1) ¹Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen. ²Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. ³Beamte, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. ⁴Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten oder Großen Staatsprüfungen und die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes.

(2) ¹Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. ²Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe. ³Ist der Vorbereitungsdienst

keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Bewerber, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 22

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. durch Entlassung nach Art. 43 Abs. 1 BayBG,
2. mit der Ablegung der Anstellungsprüfung nach Absatz 2,
3. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
4. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Anstellungsprüfung oder eine Zwischenprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. ²Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 vorliegen.

Zweiter Teil

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 23

Zulassung

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) ¹Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden oder an dem für die Laufbahn vorgeschriebenen besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen hat. ²§ 18 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

§ 25

Dienstpflichten

¹Für den Dienstanfänger gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Pflichten des Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. ²An Stelle des Diensteides hat der Dienstanfänger folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 26

Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden. ²Er kann jederzeit seine Entlassung beantragen; Art. 41 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBG sind entsprechend anzuwenden. ³Für die Entlassung ist die in § 24 Abs. 1 genannte Stelle zuständig.

(2) Ein Dienstanfänger, der sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Dritter Teil

Einfacher Dienst

§ 27

Einstellung in den
Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
2. mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

(2) ¹Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nachweisen. ²In die Laufbahn der Betriebswarte (Eingangsamts der Besoldungsgruppe 4 der Besoldungsordnung A) können nur Bewerber eingestellt werden, die die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung abgelegt haben.

§ 28

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. ²Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) ¹Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind. ²Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Ein Beamter, der das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, wird entlassen.

§ 29

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit dauert ein Jahr. ²Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für einzelne Laufbahnen auf höchstens zwei Jahre festsetzen, wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahnen es fordern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bis auf sechs Monate kürzen.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

Vierter Teil

Mittlerer Dienst

§ 30

Einstellung in den
Vorbereitungsdienst

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. den Abschluß einer Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist
und
3. die Einstellungsprüfung bestanden oder am besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

²Art. 24 Abs. 3 BayBG bleibt unberührt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden, wer

1. den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung oder
2. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung oder

3. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlußprüfung

nachweist. ²Die Anforderungen für die einzelnen Laufbahnen werden durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG näher festgelegt.

§ 31

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder
2. die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Er kann auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktgebieten der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten. ²Ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Satz 2 herabgesetzt worden, so ist ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen.

§ 32

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 33

Aufstieg

(1) ¹Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

²Die obersten Dienstbehörden können die Zulassung ferner vom Ergebnis eines Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 abhängig machen.

(2) ¹In einem Zulassungsverfahren kann festgestellt werden, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt die oberste Dienstbehörde für ihren Bereich oder die von ihr beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel zwei Jahre. ³Sie kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen. ²Einem Beamten, der die Anstellungsprüfung endgültig nicht besteht, sind Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des mittleren Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an einen Beamten des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses; dies gilt besonders bei einem Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche. ²Der Landespersonalausschuß legt die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Er kann auch darauf abstellen, daß sich der Beamte über eine längere Zeit auf einem herausgehobenen Dienstposten des einfachen Dienstes bewährt hat.

Fünfter Teil

Gehobener Dienst

§ 34

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. am besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) In den Laufbahnen des technischen Dienstes ist abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 die erfolgreich bestandene Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen.

(3) Art. 25 Abs. 5 BayBG bleibt unberührt.

§ 35

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vermittelt in einem Studiengang an der Bayerischen Beamtenfachhochschule die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Die Fachstudien betragen mindestens 18 Monate, die berufspraktischen Studienzeiten mindestens 15 Monate; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.

(3) ¹Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit, besonders bei den Laufbahnen des technischen Dienstes, in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 36

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 37

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 erkennen lassen, daß sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden.

(2) ¹In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 19 Abs. 2 BayBG für den Erlaß der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel drei Jahre. ³Sie kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. ²Einem Beamten, der die Anstellungsprüfung endgültig nicht besteht, sind Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an einen Beamten des mittleren Dienstes der Zustim-

mung des Landespersonalausschusses. ²Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Das in § 35 festgelegte Bildungsziel ist zu berücksichtigen.

§ 37a

Aufstieg für besondere Verwendungen

- (1) ¹Beamten des mittleren Dienstes, die
1. geeignet sind,
 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben,
 3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 45 Jahre alt sind,

kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes verliehen werden, sofern sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 5 erworben haben. ²§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Befähigung gilt für den nach Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Verwendungsbereich.

(2) ¹Der Verwendungsbereich umfaßt Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach Absatz 4 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. ²Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zugeordnet sein. ³Die oberste Dienstbehörde legt die für den Aufstieg für besondere Verwendungen geeigneten Verwendungsbereiche fest.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt.

(4) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. ³Die Einführungszeit dauert sechs Monate. ⁴Während der Einführung sollen die Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. ⁵Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit bis auf drei Monate gekürzt werden.

(5) ¹Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, daß die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. ²Hierzu kann er sich eines begutachtenden Ausschusses bedienen. ³Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift. ⁴In der Feststellung wird der Verwendungsbereich bezeichnet.

Sechster Teil

Höherer Dienst

§ 38

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. ein mindestens dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule, das in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, mit einer Hochschulprüfung oder ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

§ 39

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) ¹Nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes im Umfang von höchstens sechs Monaten,
4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,

auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ²Für Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 40

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit anrechnen. ²Zeiten, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. ³§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) ¹In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten. ²Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 3 Satz 2.

§ 41

Beamte an obersten Landesbehörden

(1) ¹Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamte oder Richter übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. ²§ 10 ist anzuwenden.

(2) ¹Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher nur an Beamte oder Richter verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten oder Richter auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

tätig gewesen sind. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Ernennung zum Beamten auf Probe, aber nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen; entsprechendes gilt bei Aufstiegsbeamten für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst. ³Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs und auf Beamte, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Landespersonalausschuß kann für Beamte des Obersten Rechnungshofs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. ²Im übrigen bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

§ 42

Aufstieg

(1) ¹Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
2. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
3. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
4. sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 4 zulassen.

(2) ¹Die Zulassung zum Aufstieg ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. ²Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn. ³Während der Einführung soll der Beamte bereits in den Aufgaben der neuen Laufbahn beschäftigt werden. ⁴Er soll an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. ²Während der Zeit einer Beurlaubung findet eine Einführung nicht statt. ³Die Einführung kann um bis zu ein Jahr, im Ausnahmefall mit Zustimmung des Landespersonalausschusses um bis zu zwei Jahre gekürzt werden, wenn Beamte vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. ⁴Sie soll gekürzt werden, wenn der Beamte ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

(4) ¹Hält die oberste Dienstbehörde die Einführung für erfolgreich abgeschlossen, stellt der Landespersonalausschuß auf deren Antrag fest, ob der Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung besitzt. ²Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Der Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Laufbahnen besonderer
Fachrichtungen

§ 43

Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Laufbahnen besonderer Fachrichtungen können eingerichtet werden, sofern dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²In diesen Laufbahnen kann auf einen Vorbereitungsdienst verzichtet werden; an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen können auch andere Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. ³Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einstellung bestimmen sich

1. nach § 44,
2. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG, die der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf, oder
3. nach § 58 Abs. 2.

§ 44

Befähigungsvoraussetzungen

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst nach **Anlage 1** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in einer der Fachrichtungen nach Anlage 1 oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Absatz 3) nach Abschluß des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im höheren Dienst nach **Anlage 2** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der Fachrichtungen nach Anlage 2 und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Absatz 3) nach Abschluß des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) ¹Die hauptberufliche Tätigkeit muß

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entsprechen,

2. nach Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entsprechen und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

²Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. ³§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Abweichende Regelungen können in den Anlagen 1 und 2 vorgesehen werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

¹Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber auf Grund der nach § 44 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs und die Fachrichtung fest.

Abschnitt IV

Andere Bewerber

§ 46

Befähigungsvoraussetzungen

(1) ¹Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben der künftigen Laufbahn wahrzunehmen. ²Die für Laufbahnbewerber für den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 6 Abs. 1) erforderlichen Voraussetzungen dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In einer Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordert, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) ¹Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen,
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht,
3. der Bewerber das 35. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Befähigung des Bewerbers durch den Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist.

²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(4) ¹Bei der Feststellung der Befähigung dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie von Laufbahnbewerbern gefordert werden. ²In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die

Befähigung festgestellt wird. ³Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift.

§ 47

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre und
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. ²Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von sechs Monaten, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes von einem Jahr und sechs Monaten abzuleisten. ³§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit auf sechs Monate gekürzt werden.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder die Staatsregierung im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 BayEG.

Abschnitt V

Dienstliche Beurteilung

§ 48

Dienstliche Beurteilung

(1) ¹Dienstliche Beurteilungen sind die periodische Beurteilung, die Zwischenbeurteilung und die Probezeitbeurteilung (§ 8 Abs. 4). ²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde weitere dienstliche Beurteilungen durch Beschluß nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlußzeugnisse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 49

Periodische Beurteilung

(1) ¹Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Beamte während der Probezeit.

(2) ¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder

2. ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund besteht.

²Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden

1. Beamte des mittleren Dienstes, die sich in einem Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden,
2. Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher,
3. Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
4. weitere Gruppen von Beamten nach Anordnung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppen von Beamten anordnen. ³Auf schriftlichen Antrag ist einer der in Satz 1 Nr. 3 genannten Beamten in die periodische Beurteilung einzubeziehen.

§ 50

Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamte mindestens ein Jahr nach dem Ende der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

§ 51

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die der Beamte im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat, voranzustellen.

(2) Die dienstliche Beurteilung hat die fachliche Leistung des Beamten in bezug auf sein Amt und im Vergleich zu den anderen Beamten seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn objektiv darzustellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben.

(3) Die fachliche Leistung des Beamten ist nach dem Arbeitserfolg und der praktischen Arbeitsweise, die Eignung nach den geistigen Anlagen und dem körperlichen Leistungsvermögen und die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(4) ¹Die periodische Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte in Betracht kommt. ²Bei Beamten, die für den Aufstieg geeignet erscheinen, ist eine entsprechende Äußerung anzufügen.

(5) ¹Bei der Probezeitbeurteilung kann von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. ²Sie kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich der Beamte während der Probezeit bewährt hat und ob er für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(6) ¹Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 155 BayBG geregelt. ²Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

§ 52

Gesamturteil

(1) Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist mit einem der folgenden Gesamturteile zusammenzufassen:

- hervorragend
- sehr tüchtig
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht noch den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen bestimmen, daß den Gesamturteilen die Zusätze „obere Grenze“ und „untere Grenze“ beigefügt werden können, wenn dafür besondere dienstliche Gründe vorliegen.

§ 53

Zuständigkeit

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, vom Leiter der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. ²Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Leiter der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. ³Die Leiter von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ⁵Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann der Leiter der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte oder andere Beamte übertragen.

(2) ¹Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. ³Die Probezeitbeurteilungen der Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bedürfen der Überprüfung nicht, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

§ 54

Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung zu eröffnen. ²Sie soll mit

ihm besprochen werden. ³Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. ⁴Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung dem Beamten unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

Abschnitt VI

Fortbildung

§ 55

(1) ¹Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt. ²Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. ³Die Gelegenheit zur Fortbildung soll den Beamten möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) ¹Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsf Fortbildung teilzunehmen. ²Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsf Fortbildung).

(3) ¹Beamte, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. ²Ihnen soll unter Beachtung der Grundsätze des § 10 Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung zu beweisen.

(4) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse nach Absatz 3 sind insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das Diplom der Hochschule für Politik München und andere Bildungsabschlüsse anzusehen.

Abschnitt VII

Übernahme von Beamten

§ 56

Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Bei der Einstellung eines Beamten von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn der Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe berufen worden ist. ²Sie gilt als abgeleistet, soweit der Beamte nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung eine Probezeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt

hat. ³Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn ein Beamter auf Lebenszeit die Befähigung für eine Laufbahn einer höheren Laufbahngruppe außerhalb des Aufstiegs erworben hat und in die neue Laufbahn übernommen wird. ⁴Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit verbleibt der Beamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

(2) ¹Bei der Übernahme eines Beamten von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts abweichend von § 9 Abs. 1 zulässig, wenn er in einem seiner letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt übernommen wird. ²Wird der Beamte in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung eines früheren Beamten von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 57

Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamten und der Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Bei der Übernahme oder der Wiedereinstellung eines anderen Bewerbers rechnet die Dienstzeit nach § 13 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an.

(3) ¹Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wer auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ³Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, stellt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses fest; die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung festgestellt werden soll, die nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 geregelt worden ist. ⁴Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

(4) ¹Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes als Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

Abschnitt VIII

Landespersonalausschuß

§ 58

Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Soweit die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Prüfungen nicht nach § 19 Abs. 1 geregelt sind, kann der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. ²Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Absatz 1 ist für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Einstellung nicht nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 festgelegt worden sind.

§ 59

Allgemeine Ausnahmen

¹Soweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach dem Bayerischen Beamtengesetz oder nach dieser Verordnung begründet ist, kann dieser seine Beschlüsse in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen fassen.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 60

Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden

¹Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Verordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ³Für den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordnung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. ⁴Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2, des § 33 Abs. 1 Satz 2, des § 45 Satz 1, des § 53 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

§ 61

Erlaß von
Verwaltungsvorschriften

(1) Der Erlaß von ergänzenden Verwaltungsvorschriften bestimmt sich nach Art. 155 BayBG.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach dieser Verordnung vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

§ 62

Übergangsregelungen

(1) Soweit nach dieser Verordnung für die Einstellung (§ 4 Abs. 1) ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule gefordert wird, steht dem eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinn des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes gleich.

(2) ¹Der Zustimmung des Landespersonalausschusses nach § 7 Abs. 3 Satz 4 bedarf es nicht bei Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, deren Laufbahnbefähigung durch die oberste Dienstbehörde, nach dem 1. Dezember 1977 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, als gleichwertige Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, wenn der Beamte später in eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn übernommen wird. ²Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 57 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2.

(3) ¹§ 13 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 16. Oktober 1995. ²Zeiten vor dem 17. Oktober 1995 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand einschließlich der Anrechnungsgrenzen.

§ 63

(aufgehoben)

§ 64

Inkrafttreten, Anpassung von
Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft¹; abweichend davon tritt § 62 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 in Kraft.

(2) *(gegenstandslos)*

(3) *(gegenstandslos)*

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage 1
(zu § 44)

Gehobener Dienst

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlußbezeichnung – Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –
1. Gartenbaulicher Dienst (ohne staatlichen Bereich)	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengang Gartenbau –
2. Weinbaulicher Dienst	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie –
3. Technischer Weinkontrolldienst	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie –
4. Milchwirtschaftlicher Dienst oder Dienst als Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengang Lebensmitteltechnologie –
5. Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Diplom-Sozialpädagoge (FH) Diplom-Sozialarbeiter (FH) (Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluß des Studiums oder Erwerb der staatlichen Anerkennung, wenn ein Bewerber ein vorgeschriebenes Studium von mindestens acht Semestern an einer Fachhochschule absolviert hat oder die staatliche Berufsanerkennung erhalten hat. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.)
6. Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Diplom-Ingenieur (FH) – in dem jeweiligen Studiengang –
7. Dienst als Chemiker	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Chemie oder Technische Chemie –
8. Dienst als Physiker	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Physik oder Physikalische Technik –
9. Bergverwaltungsdienst	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Bergbau oder verwandte Studiengänge (Steine und Erden, Erdöl-, Tiefbohr-, Bergmaschinen-, Bergelektro- und Markscheidewesen) sowie die Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik –
10. Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Informatiker (FH) – Studiengang Informatik – Diplom-Mathematiker (FH) – Studiengang Mathematik – Diplom-Betriebswirt (FH) – Studiengang Betriebswirtschaft –
11. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Ingenieur (FH) – Studiengänge Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen – Diplom-Informatiker (FH) – Studiengang Informatik – Diplom-Mathematiker (FH) – Studiengang Mathematik –

Höherer Dienst

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen – Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –
1. Ärztlicher Dienst – ohne Gesundheitsämter, Regierungen und Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	Arzt (Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in jedem Fall drei Jahre. Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 werden Zeiten einer Tätigkeit als Medizinalassistent angerechnet. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation oder nach der Erteilung der Erlaubnis nach § 10 BÄO außer im Fall des § 10 Abs. 5 BÄO.)
2. Dienst als Biologe	Diplom-Biologe Univ.
3. Dienst als Chemiker – auch in den Fachrichtungen Physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Chemie-Ingenieurwesen –
4. Gartenbaulicher Dienst – ohne Geschäftsbereich Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Diplom-Agraringenieur Univ. – Studiengang Gartenbauwissenschaften –
5. Dienst als Lebensmittelchemiker	Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker (Die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung rechnet als hauptberufliche Tätigkeit.)
6. Dienst als Mathematiker	Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatiker Univ.
7. Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
8. Dienst als Physiker – auch in der Fachrichtung Geophysik und Biophysik	Diplom-Physiker Univ.
9. Dienst als Psychologe	Diplom-Psychologe Univ.
10. Dienst als Geologe	Diplom-Geologe Univ.
11. Dienst in der Landesentwicklung, im Umweltschutz und in der Umweltgestaltung in fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Landschaftspflege – Diplom-Geograph Univ. Diplom-Agraringenieur Univ.
12. Wirtschaftsverwaltungsdienst a) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie b) in den übrigen Verwaltungen nur in Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ökonom Univ. Diplom-Kaufmann Univ. Diplom-Volkswirt Univ. Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.

13. Dienst bei den Museen und Sammlungen, beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie in der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Ägyptologe
 Altertumskundler
 Amerikanistiker
 Archäologe
 Ethnologe
 Historiker
 Indologe
 Kulturwissenschaftler
 Kunsthistoriker
 Musikwissenschaftler
 Prähistoriker
 Sinologe
 Theaterwissenschaftler und Volkskundler
 (jeweils mit abgeschlossener Doktorprüfung)
 Diplom-Biologe Univ.
 Diplom-Chemiker Univ.
 Diplom-Geologe Univ.
 Diplom-Geophysiker Univ.
 Diplom-Ingenieur Univ.
 – Studiengang Architektur, Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Technische Physik –
 Diplom-Mineraloge
 Diplom-Physiker
 (Auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit als
1. Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege,
 2. Wissenschaftlicher Assistent oder Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit,
 3. Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen)
14. Dienst im Bereich der Informationstechniken
- Diplom-Kaufmann Univ.
 – Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre –
 Diplom-Informatiker Univ.
 Diplom-Mathematiker Univ.
 Diplom-Statistiker Univ.
15. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken
- Diplom-Mathematiker Univ.
 Diplom-Informatiker Univ.
 Diplom-Ingenieur Univ.
 – Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Nachrichtentechnik –
16. Dienst als Statistiker
- Diplom-Statistiker Univ.

2236-4-3-23-K

**Verordnung
über die Errichtung
einer staatlichen Berufsfachschule
für Hauswirtschaft Bayreuth
und
Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule
für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Pegnitz**

Vom 19. März 1996

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird eine staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Bayreuth errichtet. ²Die Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule III Bayreuth verbunden.

(2) ¹Die Schule darf erstmals zum Schuljahr 1996/97 Schüler aufnehmen. ²Die Schüler, die mit Ablauf des Schuljahres 1995/96 Schüler der an der Berufsschule III Bayreuth geführten ausgelagerten Klassen der staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft Pegnitz sind, gehören mit Beginn des Schuljahres 1996/97 der neuerrichteten Berufsfachschule für Hauswirtschaft Bayreuth an.

(3) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der Landkreis Bayreuth.

(4) ¹Die Regierung von Oberfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Bayreuth bestimmt. ³Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Oberfranken übertragen.

§ 2

(1) Die Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Pegnitz wird aufgelöst.

(2) In § 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. Juli 1979 (GVBl S. 234, BayRS 2236-4-3-16-K) wird Nummer 3 gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

München, den 19. März 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-4-1-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zulassung
zu den staatlichen Berufsfachschulen
für Logopädie**

Vom 20. März 1996

Auf Grund des Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 14. November 1985 (GVBl S. 782, BayRS 2236-4-4-1-K), gändert durch Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Erlangen-Nürnberg und München“ durch die Worte „Erlangen-Nürnberg, München und Regensburg“ ersetzt.

2. Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 1 werden an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Erlangen-Nürnberg im Kalenderjahr 1996 keine Schüler neu aufgenommen. ⁵Bewerbungen, die bis zum 31. Januar 1996 eingegangen sind, gelten als Bewerbungen zum Aufnahme­termin 1. November 1997.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.
²§ 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

München, den 20. März 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat 278, zentrale Dokumentation

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

2126-1-4-A

Verordnung über die Meldepflicht für EHEC-Ausscheider

Vom 21. März 1996

Auf Grund von § 7 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1809), in Verbindung mit § 7a der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-A), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13), und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Nach §§ 4 und 5 des Bundes-Seuchengesetzes ist jeder Ausscheider von enterohämorrhagischen *Escherichia coli* (EHEC) zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

München, den 21. März 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134